



Fachdienstleiter: Dieter Torka
Anschrift: Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt
Telefon: +49 3904 7240-4342
Telefax: +49 3904 7240-4150
E-Mail: natur-umwelt@boerdekreis.de

Datum: 08.03.2016

Gehölzschutzverordnung des Landkreises Börde vom 6. Dezember 2010 (In Kraft seit 15.12.2010)

Auf Grund der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542) i. V. m. §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S.454), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S.708) wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 3 dieser Verordnung beschriebene Gehölzbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Der Zweck der Verordnung besteht in der Erhaltung und dem Schutz des in § 3 beschriebenen Gehölzbestandes

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes;
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und
5. als Beitrag zum Klimaschutz.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Börde außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Städte und Gemeinden im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches. Der räumliche Geltungsbereich umfasst öffentliche und private Flächen.

- (2) Folgende Gehölze sind geschützt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang ab 35 cm;
Maßgebend ist der Umfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend.
Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 60 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang ab 30 cm aufweist.
 2. alle Sträucher mit einer Höhe ab 1,50 m, Feldgehölze ab einer Fläche von 10 m², sowie alle frei wachsenden Hecken;
 3. alle Gehölze, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft oder gemäß § 7 dieser Verordnung erfolgte;
 4. alle im öffentlichen Interesse erfolgten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzpflanzungen, wie Biotopverbundmaßnahmen, Flurgehölzpflanzungen oder Einzelbaumpflanzungen.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für:
 1. Obstbäume in bewirtschafteten Gärten;
 2. Gehölze, die gemäß Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) anderweitig unter Schutz gestellt sind;
 3. Gehölze innerhalb eines Waldes i. S. von § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt;
 4. Gehölze, die dem Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes unterliegen;
 5. Baumschul-, Beerenobst-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
 6. invasive Neophyten, wie z.B. Eschenblättriger Ahorn (*Acer negundo*) und Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sowie
 7. denkmalgeschützte Parkanlagen mit genehmigter denkmalpflegerischer Rahmenkonzeption.

§ 4

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronenbereich; der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes, der Wurzelbereich wird mit Traufbereich der Krone + 1,50 m definiert) und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Dazu zählen insbesondere:
1. die Befestigung der Fläche im Trauf- oder Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen;
 3. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von für das Gehölz schädlichen Stoffen (z.B. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwasser);
 4. die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
 5. das Befestigen von Werbeanlagen jeglicher Art oder anderen Gegenständen an den Gehölzen;
 6. das Entfachen offener Feuer oder Unterhalten von Feuerstellen im Traufbereich geschützter Gehölze;
 7. der Einbau von Baumhäusern oder Kletterpfaden;
 8. Bodenverdichtungen durch Befahren mit oder das Parken bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Maschinen oder durch Lagerung von Materialien, sowie
 9. intensive Weidehaltung im Traufbereich geschützter Gehölze.

§ 5

Freistellungen, Gefahrenabwehr

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind freigestellt:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von den geschützten Gehölzen ausgeht;
 2. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der Gehölze nicht wesentlich verändert oder das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird;
 3. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen, Freileitungen oder erdverlegten Leitungen, sowie die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern notwendigen Maßnahmen an Gehölzen;
 4. Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung optimaler Pflegezustände von gesetzlich geschützten Biotopen, die durch Gehölzaufwuchs beeinträchtigt oder zerstört werden könnten, wie z.B. Streuobstwiesen, Trockenrasen, Halbtrockenrasen oder Zwergstrauchheiden.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn:
1. ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb, Standraumregulierung);
 3. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 4. geschützte Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster von Wohn- und Geschäftsräumen unzumutbar beeinträchtigen;
 5. geschützte Gehölze Gebäude oder andere bauliche Anlagen erheblich beeinträchtigen oder zu zerstören drohen, sowie
 6. die Fällung von Hybridpappeln zu dem Zweck beabsichtigt ist, einen Baumbestand (Baumreihe, Flurholzstreifen, Feldgehölz) der ganz oder überwiegend aus Hybridpappeln besteht, in einen Baumbestand aus einheimischen standortgerechten Arten umzuwandeln.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes, sowie der Darstellung entsprechender Ersatzpflanzungen i. S. des § 7 dieser Verordnung mindestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Fotos, Skizzen) die geschützten Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Höhe, Art und bei Bäumen der Stammumfang, ausreichend dargestellt werden. Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so umfasst diese auch die Festsetzung von Ersatzpflanzungen.
- Diese sollen in der Nähe der entfernten Gehölze erfolgen. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist 3 Jahre lang zu sichern.

Ist ein als Ersatz gepflanztes Gehölz nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (2) Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Bäumen bemisst sich nach der Größe des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist grundsätzlich als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 10 – 12 cm zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen oder eine höhere Pflanzqualität zu wählen.
- (3) Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Sträuchern bemisst sich nach der Anzahl oder nach der Fläche der entfernten Sträucher. Dabei hat das Verhältnis 1:1 zu betragen.
- (4) Abweichend von der Regelung nach Abs. 2 ist die Festsetzung der Ersatzpflanzungen für die Fällung von Hybridpappeln gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 100 Stück im Verhältnis 1 : 1, ab 101 Stück im Verhältnis 1 : 2 und ab 201 Stück im Verhältnis 1 : 3 durchzuführen.
Vorhandene Naturverjüngung und bereits vorhandene Lückenbepflanzungen werden bei der Bemessung von Ersatzpflanzungen maßgeblich berücksichtigt.
- (5) Die Art eines als Ersatz zu pflanzenden Gehölzes muss sich an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren. Es soll standortheimisches Pflanzmaterial verwendet werden. Dabei kann auch die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume oder einer entsprechenden Anzahl an standortheimischen Sträuchern gefordert werden.

§ 8

Baumschutz bei der Durchführung von Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3 einzutragen, der Standort, die Art, sowie bei Bäumen der Stamm- und Kronendurchmesser, anzugeben und dem Antrag beizufügen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze beeinträchtigt oder beseitigt werden müssen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- (4) Für Vorhaben, bei denen eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sowie für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Gehölze beeinträchtigt oder beseitigt werden müssen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 dieser Verordnung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Werden durch andere Rechtsvorschriften Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren mit konzentrierender Wirkung vorgeschrieben, umfasst die jeweilige Genehmigung die Ausnahme oder Befreiung nach § 6.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 oder § 8 Abs. 4 dieser Verordnung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand negativ beeinträchtigt oder derartige Handlungen durch einen Dritten vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten das entfernte oder zerstörte geschützte Gehölz durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen oder den durch die verbotene Handlung eingetretenen Nachteil zu beseitigen. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach § 7 dieser Verordnung. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht.
- (3) Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 besteht unabhängig von einer nach § 11 dieser Verordnung zu ahndenden Ordnungswidrigkeit.

§ 10

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 7 und 9 dieser Verordnung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 65 Abs. 1 Nr. 1 des NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 oder § 8 Abs. 4 dieser Verordnung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, in seinem Weiterbestand gefährdet, seine Gestalt verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt;
 2. eine Anzeige gemäß § 5 dieser Verordnung unterlässt;
 3. seiner Verpflichtung nach den §§ 7 oder 9 dieser Verordnung trotz einer Anordnung nicht nachkommt;
 4. entgegen § 8 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt oder diesen den Antragsunterlagen nicht beifügt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 des NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Landkreis Ohrekreis vom 06.08.1996, (Amtsblatt des Landkreises Ohrekreis Nr. 9), außer Kraft.

Haldensleben, den 6. Dezember 2010

gez.

Webel

Landrat